

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 50

Nr. 8

Bielefeld, den 1. Juni 2021

Inhalt	Seite
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik / Sprachtherapie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2021	145
Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2021	157

Herausgegeben vom
Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
Telefon 0521 106-00

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik / Sprachtherapie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld diese Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs, Zweck der Prüfungen und Bachelorgrad
- § 3 Qualifikation (Zugang) und Zulassung zum Studium
- § 4 Einstufung in höhere Fachsemester, Einschreibhindernisse
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang

II. Gliederung und Aufbau des Studiums

- § 7 Studienstruktur und -ablauf
- § 8 Praktische Ausbildung

III. Studium und Prüfungen

- § 9 Anwendung der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld
- § 10 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und Ermittlung der Modulnoten

IV. Regelungen zum Curriculum

- § 11 Übersicht
- § 12 Studienplan und Stundenplan
- § 13 Modulbeschreibungen
- § 14 Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 15 Anforderungen an Studienleistungen

V. Studienabschluss

- § 16 Abschluss des Studiums
- § 17 Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis

VI. Zuständigkeiten

- § 19 Zuständigkeiten

VII. Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Laufzeit
- § 21 Rügausschluss

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik / Sprachtherapie der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld. Sie regelt die Anforderungen des Studiums unter Berücksichtigung der Anforderungen für eine Zulassung nach § 124 SGB V (Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist.).

(2) Ergänzende Regelungen enthalten die Modulbeschreibungen. Eine Übersicht einzelner für den Studienverlauf maßgeblicher Modulbeschreibungen wird auch als „Modulliste (Studieninhalte)“ bezeichnet.

§ 2 Ziele des Studiengangs, Zweck der Prüfungen und Bachelorgrad

(1) Der Studiengang „Klinische Linguistik / Sprachtherapie“ qualifiziert zu einer Tätigkeit als akademische*r Sprachtherapeut*in für alle Behandlungsbereiche und Störungen der Sprache und Kommunikation, des Sprechens, der Stimme und der Schluckprozesse aller Altersbereiche und Ätiologie sowie zu einer wissenschaftlichen Tätigkeit in den entsprechenden Bereichen. Das Studium vermittelt neben den störungsspezifischen Qualifikationen zudem grundlegende linguistische, psychologische, pädagogische und medizinische Inhalte und Methoden, die für die Reflexion und Weiterentwicklung von Theorie, Diagnostik und therapeutischem Vorgehen relevante Kompetenzen darstellen. Die Studierenden sollen ihre eigene Sprache reflektiert und der jeweiligen Situation angemessen in Wort und Schrift einsetzen lernen und hier Schlüsselqualifikationen erwerben. Sie sollen zur wissenschaftlichen Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs können zur Abgabe von Stimm-, Schluck-, Sprech- und Sprachtherapie zugelassen werden. Bis zu einer Entscheidung des GKV-Spitzenverbandes über die Erfüllung der Anforderungen dieses Studiengangs ist eine Einzelfallprüfung auf Basis von § 124 SGB V erforderlich.

(2) Leitvorstellung für die Lehre an der Universität Bielefeld ist der wissenschaftlich-akademische Charakter des Studiums, der ein breites Spektrum an Qualifizierungen vermittelt. Die Studierenden sollen befähigt werden, eigene Schwerpunkte zu setzen, eigenständige Fragen und Positionen zu entwickeln, ferner fachliche und fachübergreifende Perspektiven kennen zu lernen, die der Komplexität gegenwärtiger und zukünftiger beruflicher Herausforderungen entsprechen. Die Universität Bielefeld erwartet und fördert das aktive Studieren.

(3) Es bestehen wechselseitige Erwartungen von Lehrenden und Studierenden. Studierende sollen Interesse für ein wissenschaftliches Studium und die von ihnen gewählten Fächer mitbringen, unabhängig davon, ob sie ihr Studium mit Blick auf ein konkretes Berufsziel oder aus Interesse an der Wissenschaft um ihrer selbst willen beginnen. Erwartet wird das Interesse an einem spezifisch universitären Studium, das von den Studierenden selbst aktiv betrieben wird. Die Lehrenden unterstützen Studierende hierbei. Sie unterbreiten fachlich anspruchsvolle Studienangebote und unterstützen studentische Lernprozesse – auch im Bereich des Selbststudiums. Erwartet werden Bereitschaft zur kritischen Reflexion über die eigene Leistung in der Lehre und zur Weiterentwicklung der eigenen Lehrkompetenzen sowie die Bereitschaft zur Betreuung der Studierenden in angemessener Weise und in angemessenem Umfang. Es wird wiederum von Studierenden erwartet, aktiv am Lehrgeschehen teilzunehmen. Eine kontinuierliche Anwesenheit und Engagement vor allem in Form der Vor- und Nachbereitung ist für das Studium selbst und für den Studienerfolg zwingend erforderlich. Interaktiv und diskursiv angelegte Lehrformen erfordern ebenfalls eine kontinuierliche aktive Anwesenheit der Studierenden.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Bachelorgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

§ 3 Qualifikation (Zugang) und Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Studierende über Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 verfügen, um erforderliche Fachliteratur verstehen und um englischsprachige Wahlpflichtveranstaltungen absolvieren zu können.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Vorlage eines fachärztlichen HNO- oder phoniatischen Gutachtens, das ein angemessenes Hörvermögen, eine funktionale Artikulation und adäquate ungestörte Stimmkompetenz für einen Sprechberuf bescheinigt. Das Gutachten muss zusammen mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht werden und darf nicht älter als ein Jahr sein. Sollten im Gutachten Probleme in einem der Bereiche aufgeführt sein, so muss der*die Bewerber*in in einem Gespräch mit der Studiengangsleitung oder ihrer Vertretung mögliche auftretende Probleme klären und es werden ggf. therapeutische Maßnahmen empfohlen. Die Teilnahme an dem Gespräch ist Einschreibvoraussetzung, zudem können Auflagen in diesem Zusammenhang erlassen werden, um entsprechenden Problemen zu begegnen. Treten Probleme im Bereich der sprachlichen Eigenkompetenz im Verlauf des Studiums auf, werden die Dozent*innen des Faches ebenfalls eine entsprechende Therapie empfehlen. Bevor z.B. die Praktika absolviert werden können, sind mögliche Probleme durch geeignete Maßnahmen und Therapien möglichst zu beheben oder zu kompensieren.

(3) Internationale Studienbewerber*innen müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen. Zudem müssen sie das Modul „23-DAF-M5a Sprachpraxis für Bildungsausländer“ des Bachelorstudienganges DaF/DaZ in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen des Individuellen Ergänzungsmoduls (23-KLI-BA-FEKL) absolvieren, um Zugang zu den Modulen 23-KLI-BA-EXP (externe Praktika) und 23-KLI-BA-KPN (Klinisches Praktikum Neurologie) zu erhalten, die in deutscher Sprache absolviert werden.

(4) Zulassungsbeschränkungen (Festsetzung von Höchstzahlen von Studienplätzen) bleiben unberührt.

§ 4

Einstufung in höhere Fachsemester, Einschreibhindernisse

(1) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester für Hochschulwechsler*innen und Quereinsteiger*innen ist nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze und auf Basis einer Anerkennungs- und Einstufungsentscheidung möglich.

(2) Hochschulwechsler*innen und Quereinsteiger*innen stellen innerhalb der vorgesehenen Fristen einen Antrag auf Anerkennung und Einstufung bei der zuständigen Stelle der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

(3) Einschreibhindernisse ergeben sich aus § 50 Hochschulgesetz NRW (HG). Die Einschreibung wird versagt, wenn der*die Studienbewerber*in in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Absatz Nr. 2 HG); dies gilt entsprechend für einen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht bei einem Studiengang, wenn das Modul, in welchem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, in dieser oder einer anerkannten Form Bestandteil des Studiengangs Klinische Linguistik / Sprachtherapie ist.

§ 5

Studienbeginn

Der Beginn des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Bei verzögerter Zulassung und Einschreibung sollen Studierende gesonderte Beratungsangebote erhalten, um ein Studium in Regelstudienzeit zu ermöglichen.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 61 Abs. 1 HG beträgt sieben Semester.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS (Leistungspunkte / LP) nach Maßgabe dieser Ordnung zu erwerben.

II. Gliederung und Aufbau des Studiums

§ 7

Studienstruktur und -ablauf

(1) Der Studiengang gliedert sich in Grundlagenbereiche (75 LP) und einen Kernbereich (135 LP).

(2) Die Grundlagenbereiche umfassen:

1. Linguistik mit Grundlagen und Vertiefungen im Bereich der Psycholinguistik (30 LP),
2. Psychologie (Schwerpunkte Biopsychologie und Entwicklungspsychologie) (15 LP),
3. Pädagogik (Schwerpunkte der Pädagogik, Sonderpädagogik und Inklusion) (10 LP),
4. Medizin (Schwerpunkte HNO/Phoniatrie/Audiologie & CI, Pädiatrie/Neuropädiatrie und Neurologie/Neurolinguistik) (20 LP).

(3) Der Kernbereich (135 LP) umfasst die spezifischen Inhalte der Klinischen Linguistik und Sprachtherapie, die als Wissenschaft der Variation von Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsprozessen bei Kindern und Erwachsenen, der Definition von Störungen in diesen Bereichen, deren Symptomatik, Diagnostik und Entwicklung von Behandlungsansätzen beschrieben wird. Vor dem Hintergrund der Internationalen Klassifikation der WHO (ICF International Classification of Functioning, Disability, and Health) werden neben der Funktionalität der Sprachkompetenzen auch die Partizipationsaspekte, Barrieren, Hilfen und Personenfaktoren im Kontext sprachlicher Beeinträchtigungen thematisiert. Gegenstand des Studiengangs sind die Symptome, Erklärungsmodelle, Diagnoseverfahren und Therapieansätze zu folgenden Störungsbildern und Problembereichen:

Entwicklungsbedingte Störungen der Sprache und des Sprechens, incl. organische Störungen, LKGS und Rhinolalien, Aphasie, Dysarthrophonie und Sprechapraxie, Kau- und Schluckstörungen / Dysphagien, Störungen der Kommunikation im Rahmen sonstiger Entwicklungsvarianten (z.B. Kommunikationsproblematik bei Menschen mit Autismus Spektrum Störung). Zudem wird ein entsprechendes Fachwissen über die Diagnostik und Therapie der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit mit entsprechender Hörgeräteversorgung oder Cochlear Implantat-Versorgung, die

Diagnostik und Therapie von Störungen des Redeflusses: Stottern und Poltern, sowie von Stimmstörungen/ Dysphonien unterschiedlicher Genese in Theorie und Praxis erworben.

§ 8 Praktische Ausbildung

(1) Der Bachelorstudiengang Klinische Linguistik / Sprachtherapie ist ein praxisorientierter Studiengang, in dem diagnostisches und therapeutisches Verhalten vermittelt wird, so dass die Studierenden im Anschluss in einem Heilberuf tätig sein können. Damit verbunden ist eine hohe Verantwortung für die eigene Professionalität. Der Studiengang beinhaltet daher insgesamt 40 LP an Praktika. Diese erfordern ein Sprachniveau in deutscher Sprache über dem Niveau von C1.

(2) In den Externen Praktika (23-KLI-BA-EXP) wenden die Studierenden ihr erworbenes Wissen in den Bereichen der Spracherwerbsstörungen, der Redeflussstörungen, der Stimmstörungen und Hörstörungen (incl. CI) in Sprachtherapiepraxen / Logopädiepraxen und speziellen Institutionen für die jeweiligen Indikationsbereiche praktisch an. Die Studierenden bewerben sich selbst bei entsprechenden Institutionen und Praxen und erbringen die geforderten Stunden (Hospitationen und supervidierte Therapiestunden) entweder im Block während der vorlesungsfreien Zeiten oder auch semesterbegleitend an veranstaltungsfreien Tagen. Es wird empfohlen, die Praktika ab dem vierten Semester durchzuführen und im siebten Semester die fehlenden Bereiche durch Blockwochen in therapeutischen Einrichtungen abzuleisten. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Praktika und die Anforderungen an die externen Praxen und Institutionen sind in der Modulbeschreibung formuliert und richten sich nach den Vorgaben der Kassenverbände (GKV).

(3) Das neurologisch orientierte Praktikum (Modul 23-KLI-BA-KPN) zu den Bereichen der neurogenen Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen wird in der Regel in den kooperierenden Kliniken (neurologische Akut-Kliniken, Kliniken für neurologische Rehabilitation oder Geriatrien) und Praxen des Studiengangs absolviert (= Praktikumsstellen). Es handelt sich um Kliniken der Akutneurologie, Kliniken zur neurologischen Rehabilitation und Geriatrische Kliniken mit einem neurologischen Schwerpunkt. An manchen Kliniken wird die sprachtherapeutische Supervision durch fest angestellte Sprachtherapeut*innen vor Ort durchgeführt, an manchen Kliniken sind die Studierenden durch Sprachtherapeut*innen supervidiert, die aus ihrer Praxis heraus mit einem festen Stundenanteil die jeweilige Klinik versorgen. Die begleitende Supervision durch die Universität wird im Rahmen von Begleitveranstaltungen durchgeführt. Die zuständige Stelle (§ 19) entscheidet über die Eignung der Praktikumsstellen. Die Regelungen zu Zugang und Zulassung zu Modulen (§§ 5 - 7 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld) finden Anwendung, wobei sich die Studierenden zusätzlich selbst bei der jeweiligen Praktikumsstelle bewerben.

(4) Die Studierenden bleiben während der praktischen Ausbildung Studierende der Universität Bielefeld mit allen Rechten und Pflichten. Im Bereich der Kliniken und -praxen unterstehen die Studierenden den Weisungen und dem Hausrecht der Träger.

III. Studium und Prüfungen

§ 9 Anwendung der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld

Es finden die Regelungen der Ordnung „Prüfungsrechtliche Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020“ Anwendung. Geregelt werden folgende Bereiche:

- Abschnitt II: Modularisierung, Leistungspunktvergabe und Modulabschluss;
- Abschnitt III: Zugang und Zulassung zu Modulen;
- Abschnitt IV: Prüfungsverfahren;
- Abschnitt V. Anerkennung von Leistungen sowie
- Abschnitt VI: allgemeine Regelungen zum Studienabschluss.

Die Regelungen zu § 15 Abschlussarbeiten der Prüfungsrechtliche Rahmenregelungen gelten für die Bachelorarbeit.

§ 10 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und Ermittlung der Modulnoten

(1) Für die Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine unbenotete oder benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Wird eine benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren prüfungsberechtigten Personen abgenommen, wird die Note (Zahlenwert) aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß Absatz 1 entsprechen. Die benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie nach der mehrheitlichen Bewertung der prüfungsberechtigten Personen bestanden ist und die gemittelte Note mindestens „ausreichend“ (4.0) beträgt. Eine unbenotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie nach der mehrheitlichen Bewertung der prüfungsberechtigten Personen bestanden ist.

(4) Wird ein Modul mit einer benoteten Modulprüfung oder Modulteilprüfung abgeschlossen, ist diese Note zugleich die Modulnote. Bei mehreren benoteten Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote entsprechend den Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe der Regelungen zum Curriculum und der Modulbeschreibung. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

IV. Regelungen zum Curriculum

§ 11 Übersicht

A. Grundlagenbereiche

Es sind nachfolgende Module zu absolvieren:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLin1-5	Einführung Linguistik (5 LP)	1.	5	
23-LIN-BaLin2	Linguistik Basis 1	1.	10	
23-LIN-BaLin3	Linguistik Basis 2	1.	10	
23-KLI-BA-MED1	Medizinisch-klinische Grundlagen I: Sprechen, Stimme, Hören	1.	5	
23-KLI-BA-MED2	Medizinisch-klinische Grundlagen II: Pädiatrie	2.	5	
23-KLI-BA-MED3	Medizinisch-klinische Grundlagen III: Neurologie / Neurolinguistik	3.	10	
23-LIN-BaLin4.3	Quantitative Methoden	2.	5	
25-BE-IndiErg13	Inklusion	3.	10	
27-BuE_Psy	Bio- und Entwicklungspsychologie für Klinische LinguistInnen	3.	10	
27-WKP	Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie	4.	5	
Zwischensumme			75	

B. Kernbereich

Es sind nachfolgende Module zu absolvieren:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-KLI-BA-GKL	Grundlagen der Klinischen Linguistik	1.	10	
23-KLI-BA-SES1	Spracherwerbsstörungen I	2.	10	
23-KLI-BA-QM	Methoden der Qualitätssicherung und Evaluation	3.	5	23-KLI-BA-GKL
23-KLI-BA-SES2	Spracherwerbsstörungen II	3.	10	23-KLI-BA-GKL
23-KLI-BA-APHA1	Neurogene Sprachstörungen / Aphasiologie I	4.	5	23-KLI-BA-MED3
23-KLI-BA-SES3	Störungen des Redeflusses und des Hörens	4.	10	
23-KLI-BA-STM	Stimmstörungen / Dysphonien	4.	10	23-KLI-BA-MED1
23-KLI-BA-APHA2	Neurogene Sprachstörungen / Aphasiologie II	5.	5	23-KLI-BA-APHA1
23-KLI-BA-DYS	Neurogene Sprech- und Schluckstörungen	5.	10	23-KLI-BA-MED1, 23-KLI-BA-MED3
23-KLI-BA-KPN	Klinisches Praktikum Neurologie: Aphasie, Dysarthrophonie, Dysphagie	6.	20	23-KLI-BA-APHA2 Internationale Studienbewerber*innen: 23-DAF-M5a
23-KLI-BA-STAB	Studienabschluss	6. o. 7.	10	23-KLI-BA-GKL 23-KLI-BA-QM 23-LIN-BaLin4.3
23-KLI-BA-EXP	Externe Praktika (Sprachentwicklungsstörungen, Stimmstörungen, Redeflussstörungen, Hörstörungen / CI)	4.	20	23-KLI-BA-GKL Internationale Studienbewerber*innen: 23-DAF-M5a
23-KLI-BA-FEKL	Fachliche Ergänzung mit Bezug zur KliLi	1. o. 2. o. 3	10	
Gesamtsumme			210	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der nachfolgenden Modulstrukturtafel sowie aus den Modulbeschreibungen.

C. Modulstrukturtafel mit Angaben für den Modulabschluss

Die jeweilige Anzahl von Studienleistungen und Modul(teil)prüfungen sind für den Abschluss der jeweiligen Module nachzuweisen. Die Berechnung der Modulnote bei mehreren benoteten Modulteilprüfungen erfolgt nach diesen Angaben. Weitere Angaben enthalten die Modulbeschreibungen.

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-KLI-BA-APHA1	Neurogene Sprachstörungen / Aphasiologie I	5	23-KLI-BA-MED3		1		
23-KLI-BA-APHA2	Neurogene Sprachstörungen / Aphasiologie II	5	23-KLI-BA-APHA1		1		
23-KLI-BA-DYS	Neurogene Sprech- und Schluckstörungen	10	23-KLI-BA-MED1 23-KLI-BA-MED3		1		
23-KLI-BA-EXP	Externe Praktika (Sprachentwicklungsstörungen, Stimmstörungen, Redeflussstörungen, Hörstörungen / CI)	20	23-KLI-BA-GKL, Internationale Studienbewerber*innen: 23-DAF-M5a	2	1		
23-KLI-BA-FEKL	Fachliche Ergänzung mit Bezug zur KliLi	10					1
23-KLI-BA-GKL	Grundlagen der Klinischen Linguistik	10		2	1		

23-KLI-BA-KPN	Klinisches Praktikum Neurologie: Aphasie, Dysarthrophonie, Dysphagie	20	23-KLI-BA-APHA2, Internationale Studienbewerber*innen: 23-DAF-M5a	2	1		
23-KLI-BA-MED1	Medizinisch-klinische Grundlagen I: Sprechen, Stimme, Hören	5		2	1		
23-KLI-BA-MED2	Medizinisch-klinische Grundlagen II: Pädiatrie	5			1		
23-KLI-BA-MED3	Medizinisch-klinische Grundlagen III: Neurologie / Neurolinguistik	10		1	2	1:1	
23-KLI-BA-QM	Methoden der Qualitätssicherung und Evaluation	5	23-KLI-BA-GKL		1		
23-KLI-BA-SES1	Spracherwerbsstörungen I	10		2	1		
23-KLI-BA-SES2	Spracherwerbsstörungen II	10	23-KLI-BA-GKL	2	1		
23-KLI-BA-SES3	Störungen des Redeflusses und des Hörens	10		3	1		
23-KLI-BA-STAB	Studienabschluss	10	23-KLI-BA-GKL, 23-KLI-BA-QM, 23-LIN-BaLin4.3	1	1		
23-KLI-BA-STM	Stimmstörungen / Dysphonien	10	23-KLI-BA-MED1	2	1		
23-LIN-BaLin1-5	Einführung Linguistik (5 LP)	5		1	1		
23-LIN-BaLin2	Linguistik Basis 1	10			1		2
23-LIN-BaLin3	Linguistik Basis 2	10			1		2
23-LIN-BaLin4.3	Quantitative Methoden	5			1		
25-BE-IndiErg13	Inklusion	10		2			1
27-BuE_Psy	Bio- und Entwicklungspsychologie für Klinische LinguistInnen	10			1		
27-WKP	Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie	5					1

§ 12

Studienplan und Stundenplan

(1) Auf Basis dieser Studien- und Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen wird von der zuständigen Stelle das Lehrangebot geplant und öffentlich im elektronisch kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) zur Verfügung gestellt. Studierende nutzen auf dieser Basis ihren elektronischen Stundenplan.

(2) Zur bedarfsgerechten Organisation des Lehr- und Prüfungsangebots sind Studierende verpflichtet, sich an Verfahren zur Lehr-, Studien- und Prüfungsorganisation zu beteiligen, d.h., insbesondere die Beteiligung an der Online-Bedarfserhebung, dem Pflegen des eigenen Stundenplans im eKVV, die Beteiligung an Verteil- und Vergabeverfahren zu Modulen und Lehrveranstaltungen sowie an Auswertungen und Evaluationen gehören zu den Mitwirkungspflichten.

§ 13

Modulbeschreibungen

In den Modulbeschreibungen werden insbesondere die modulspezifischen Kompetenzen, Lehrinhalte und die vorgesehenen Lehrveranstaltungen einschließlich Wahlmöglichkeiten dargestellt. Die für den Modulabschluss erforderlichen Studienleistungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden beschrieben.

§ 14

Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden insbesondere in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 -120 Minuten;
- Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten;
- Referat mit Ausarbeitung im Umfang von 30 Minuten und schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 8 bis 10 Seiten;
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten;
- Bericht: Praktikumsbericht im Umfang von ca. 20 Seiten, der sich zu gleichen Teilen auf die vier Störungsbereiche (Stimmstörungen, Redeflussstörungen, Sprachentwicklungsstörungen und Hörstörungen / Spracherwerb mit CI) bezieht. Inhaltlich ist fallbezogen die Symptomatik, Diagnostik und Therapie darzustellen sowie eine kurze Beschreibung und Charakterisierung der Praktikumsstelle zu geben;
- Bericht: Modulbericht von 15 Seiten in dem modulspezifische Kompetenzen nachgewiesen werden und der individuelle Kompetenzerwerb im Rahmen des Moduls reflektiert wird. Es sollen drei Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität Bielefeld studiert werden, die im Anhang des Berichtes aufzulisten sind.

- Portfolios in folgenden Formen bei denen jeweils eine abschließende Gesamtbewertung erfolgt:
 - Portfolio, bestehend aus drei veranstaltungsspezifischen Ausarbeitungen im Umfang von je maximal 5 Seiten;
 - Portfolio, bestehend aus einer benoteten Supervisionsstunde am Ende der supervidierten Behandlungseinheiten, sowie einem Abschlussbericht zur durchgeführten Behandlung mit Reflexion im Umfang von ca. 5 Seiten;
 - Portfolio mit Abschlussprüfung, bestehend aus dem regelmäßigen Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz bei Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%), bis zu zweimaliger Präsentation von Bearbeitungen ausgewählter Aufgaben nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person sowie einer Klausur von 90 Minuten;

(2) Weitere Regelungen ergeben sich aus den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen (vgl. § 9). Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Soweit Umfänge ca.-Angaben enthalten, ist eine Abweichung von 10 % möglich. Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit von 40-50 Seiten. Die Arbeit kann im Zusammenhang mit einer Falldokumentation oder einer Projektstudie aus dem Praxismodul KPN geschrieben werden. Die Bachelorarbeit kann aber auch zu einer Falldokumentation oder Projektstudie der Praxisphase im Bereich der Externen Praktika (EXP) geschrieben werden. Die Konzeption einer empirischen Studie für die Bachelorarbeit wird von Dozent*innen der Klinischen Linguistik mit den Studierenden in Einzelberatungen erarbeitet und im Kolloquium vorgestellt. Nach der Vergabe der konkreten Aufgabenstellung durch die*den jeweilige*n Dozent*in beginnt die Bearbeitungszeit, die maximal 6 Monate beträgt. Diese*r Dozent*in übernimmt während der Bearbeitungszeit die Betreuung. Die Arbeit wird im Prüfungsamt angemeldet und dort fristgerecht eingereicht.

§ 15

Anforderungen an Studienleistungen

- (1) Studienleistungen im Studiengang Klinische Linguistik / Sprachtherapie dienen dazu,
- den Kenntnis- und Leistungsstand in den theoretischen Grundlagen des Studienfaches zu überprüfen und den Studierenden Referenzwerte zu bieten, um die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechend auszuloten.
 - den fach- und sachgerechten Umgang mit Texten und Materialien der Klinischen Linguistik / Sprachtherapie und deren Grundlagendisziplinen einzuüben.
 - die grundlegenden Kompetenzen der sprach- und kommunikationsbezogenen Leistungsdiagnostik und assoziierter Bereiche psychologischer Testung und pädagogischer Förderdiagnostik zu erwerben.
 - therapeutische Schlüsselqualifikationen zu erwerben und sprachtherapeutische Kompetenzen für alle Indikationsbereiche der Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen einzuüben und zu reflektieren.
 - allgemeine und spezifische methodische Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten im Bereich der Sprachstörungen zu erwerben, die unter anderem für weiterführende Masterstudiengänge und ggf. Promotionsvorhaben qualifizieren.
 - eine angemessene Aufbereitung und Präsentation der Ergebnisse theoretischer Studien und Literaturrecherchen zu ausgewählten Themenbereichen sowie eigener empirischer Studien und Projekte in Form von Seminarpräsentationen, Kolloquienvorträgen oder Posterpräsentationen zu gewährleisten
 - die sorgfältige Planung und Durchführung sprachtherapeutisch relevanter Studien zu kennen und einzuüben, um eine spätere evidenzbasierte sprachtherapeutische Tätigkeit zu ermöglichen.
- (2) Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Ableisten eines Praktikums im Umfang von 420 Zeitstunden im unmittelbaren Patient*innen bzw. Klient*innenkontakt, von denen nicht mehr als 20% für Vorbereitung, Nachbereitung und Reflexion verwandt werden sollen;
 - Ableisten eines Praktikums im Umfang von 360 Zeitstunden im unmittelbaren Patientenkontakt, von denen nicht mehr als 20% für Vorbereitung, Nachbereitung und Reflexion verwandt werden sollen;
 - Sichtstunde in der Klinik und Fallbesprechung in der Universität;
 - drei Fallbesprechungen aus dem Praktikum im Seminarkontext;
 - Protokoll einer Sitzung;
 - Mündliche Präsentation zu einem Störungsbild;
 - Referat im Umfang von ca. 30 bis 45 Minuten und Erstellung eines Handouts bzw. Thesenpapiers von ca. 2 bis 3 Seiten;
 - Kurzvortrag zu Ideen und Ergebnissen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit;
 - Gruppenreferat zu einem ausgewählten Therapieansatz und Erstellung eines 2 seitigen Thesenpapiers;
 - Übungen in folgenden Formaten:
 - Übungen in Form von Sprech- bzw. Vortragsproben sowie Rollenspiele vor dem Plenum;
 - Übungen und Diskussion zur Diagnostik und Therapie anhand von 2 bis 3 Beispielen;
 - Praktische Übungen zur Diagnostik im Umfang von 2 Beispielen von insgesamt ca. 10 Stunden sowie Teilnahme an praktischen Übungen im Seminarkontext;
 - Praktische Übungen zur Diagnostik und Therapie im Rahmen des Seminars und ihre Dokumentation auf 1 bis 2 Seiten;
 - Bearbeitung eines vorgegebenen Falles mit ausführlicher Diagnostik im Umfang von ca. 3 Seiten und Kurzpräsentation von Therapiematerial /Therapiekonzept auf ca. 10 Folien;

- Durchführung eines praktischen Übungsprogramms (ca. 30 Minuten täglich, mehrmals pro Woche über ca. 4 Wochen) und deren Kurzpräsentation im Seminar im Umfang von ca. 30 Minuten;
- Durchführung von Übungen zu therapeutischen Maßnahmen und deren Präsentation im Seminar im Umfang von ca. 30 Minuten;
- Bearbeitung von Übungszetteln oder Durchführung von kleineren eigenen Projekten mit einer üblichen Bearbeitungszeit von ca. 1 Stunde pro Woche.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben und bis zu dreimalige Präsentation eigener Ergebnisse nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person;
- Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken und aktive Mitgestaltung des Seminars in Form eines Kurzvortrags, einer Seminargestaltung, eines Protokolls, einer Vorstellung von Gruppenarbeitsergebnissen oder einer prozessbegleitenden Dokumentation (Lerntagebuch).

(3) Weitere Regelungen ergeben sich aus den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen (vgl. § 9). Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Soweit Umfänge ca.-Angaben enthalten, ist eine Abweichung von 10 % möglich.

(4) Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen.

V. Studienabschluss

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer die Anforderungen dieser Ordnung erfüllt sowie alle erforderlichen Module abgeschlossen und 210 LP erworben hat. Insgesamt müssen mindestens 30 Leistungspunkte im Rahmen einer Einschreibung an der Universität Bielefeld im Bachelorstudiengang Klinische Linguistik / Sprachtherapie erbracht worden sein.

§ 17 Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe dieser Ordnung abzuschließenden benoteten Module sowie der Bachelorarbeit. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 18 Zeugnis

(1) Hat die*der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie*er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a. die Bezeichnung des Studiengangs
 - b. die Note und das Thema der Bachelorarbeit (§ 15 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld)
- und
- c. die Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 17).

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Antragstellung. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Studienleistung gestellt werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Auf Antrag werden eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt.

VI. Zuständigkeiten

§ 19 Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Stelle im Sinne dieser Ordnung sowie zuständig für die Entscheidung über das Vorliegen von Zugangsvoraussetzungen, für die Organisation des Studiums, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Studienberatung und die Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte sowie ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich der*die Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (2) Der*die Dekan*in kann den*die Studiendekan*in oder einen aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören, oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit der Wahrnehmung einzelner oder aller Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Bei der Auswahl hat sie*er sicherzustellen, dass die beauftragten Personen sowohl über die notwendige Sachkunde als auch über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verfügen. Darüber hinaus trifft der*die Dekan*in eine Überwachungspflicht der beauftragten Personen; Art und Ausmaß der Überwachung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss zuständig, der nach den Regelungen des Hochschulgesetzes von der Fakultätskonferenz gewählt wird.
- (4) Der Ausschuss setzt sich aus zwei oder drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter*innen zusammen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der* des Vorsitzenden.
- (6) Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Einwendungen.
- (7) Der*die Dekan*in sowie der Ausschuss nach Absatz 4 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Laufzeit

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/22 an der Universität Bielefeld für den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik/Sprachtherapie einschreiben. Das entsprechende Lehrangebot wird grundsätzlich ab dem Wintersemester 2021/2022 aufwachsend angeboten.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung vom 15. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 21 S. 430) außer Kraft.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2021/2022 an der Universität Bielefeld in den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik / Sprachtherapie eingeschrieben haben, können ihr Studium bis Ende des Wintersemesters 2024/25 nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 21 S. 430) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2025 gilt auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Prüfungsordnung.
- (4) Auf Antrag der*des Studierenden wird diese Prüfungsordnung auch auf Studierende nach Absatz 3 angewandt. Mit Blick auf das vorhandene aufwachsende Lehrangebot kann ein Wechsel zu Studienzeiterlängerungen führen, eine vorherige Beratung durch die nach § 19 zuständige Stelle ist angeraten. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.
- (5) Über die Anerkennung von bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet der*die Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

§ 21 Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. April 2021.

Bielefeld, den 1. Juni 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage: Studienverlauf

Kürzel	Bezeichnung	LP	Semester						
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
23-LIN-BaLin1-5	Einführung Linguistik (5 LP)	5	x						
23-KLI-BA-GKL	Grundlagen der Klinischen Linguistik	10	x	x					
23-KLI-BA-MED1	Medizinisch-klinische Grundlagen I: Sprechen, Stimme, Hören	5	x	x					
23-LIN-BaLin2	Linguistik Basis 1	10	x	x					
23-LIN-BaLin3	Linguistik Basis 2	10	x	x					
23-LIN-BaLin4.3	Quantitative Methoden	5		x					
23-KLI-BA-MED2	Medizinisch-klinische Grundlagen II: Pädiatrie	5		x	x				
23-KLI-BA-SES1	Spracherwerbsstörungen I	10		x	x				
23-KLI-BA-QM	Methoden der Qualitätssicherung und Evaluation	5			x				
23-KLI-BA-MED3	Medizinisch-klinische Grundlagen III: Neurologie / Neurolinguistik	10			x	x			
23-KLI-BA-SES2	Spracherwerbsstörungen II	10			x	x			
25-BE-IndiErg13	Inklusion	10			x	x			
27-BuE_Psy	Bio- und Entwicklungspsychologie für Klinische LinguistInnen	10			x	x			
27-WKP	Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie	5				x			
23-KLI-BA-EXP	Externe Praktika (Sprachentwicklungsstörungen, Stimmstörungen, Redeflussstörungen, Hörstörungen / CI)	20				x	x		
23-KLI-BA-APHA1	Neurogene Sprachstörungen / Aphasiologie I	5				x			
23-KLI-BA-SES3	Störungen des Redeflusses und des Hörens	10				x	x		
23-KLI-BA-STM	Stimmstörungen / Dysphonien	10				x	x		
23-KLI-BA-APHA2	Neurogene Sprachstörungen / Aphasiologie II	5					x		
23-KLI-BA-DYS	Neurogene Sprech- und Schluckstörungen	10					x		
23-KLI-BA-KPN	Klinisches Praktikum Neurologie: Aphasie, Dysarthrophonie, Dysphagie	20						x	
23-KLI-BA-STAB	Studienabschluss	10						x	x
23-KLI-BA-FEKL	Fachliche Ergänzung mit Bezug zur KLiLi	10	x	x					

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 2 S. 25), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung vom 15. November 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 18 S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 14 Folgendes eingefügt:

„§ 14a Wahl der Rektoratsmitglieder durch die Hochschulwahlversammlung als Briefwahl“
und
„§ 14b Wahlen zu oder innerhalb von Gremien in elektronischem Format“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für

- die Wahlen zum Senat,
- die Wahlen zu den Fakultätskonferenzen,
- die Wahlen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
- die Wahl der Rektoratsmitglieder durch die Hochschulwahlversammlung als Briefwahl,
- die Durchführung der Mitgliederinitiative.“

3. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a

Wahl der Rektoratsmitglieder durch die Hochschulwahlversammlung als Briefwahl

(1) Findet die Sitzung der Hochschulwahlversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), in elektronischer Kommunikation statt, so beschließt die Hochschulwahlversammlung, ob die Stimmabgabe der teilnehmenden Mitglieder für die Wahl der Rektoratsmitglieder in elektronischer Form oder als Briefwahl erfolgt. Soll die Wahl als Briefwahl erfolgen, legt die Hochschulwahlversammlung außerdem die Frist für den Abschluss der Stimmabgabe sowie Zeit und Ort der öffentlichen Auszählung fest. Es können auch bereits Fristen für den Abschluss der Stimmabgabe sowie Zeit und Ort der öffentlichen Auszählung für einen gegebenenfalls zweiten Wahlgang festgelegt werden.

(2) Für die Briefwahl nach Absatz 1 findet § 14 Absatz 2 bis 5 entsprechend Anwendung, sofern durch § 14a nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Für die Briefwahl nach Absatz 1 wird ein Verzeichnis aller stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erstellt. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung haben der Leitung dieser Wahl gemäß Absatz 5 die Anschrift mitzuteilen, an welche die Briefwahlunterlagen zu senden sind.

(4) Berechtigt zur Stimmabgabe für die Wahl von Rektoratsmitgliedern sind diejenigen Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zum Zeitpunkt der formellen Eröffnung des Tagesordnungspunktes, in dem die Wahl durchgeführt wird, oder zum Zeitpunkt der Einleitung des konkreten Wahlvorgangs innerhalb des Tagesordnungspunktes in Präsenz oder in elektronischer Form anwesend sind. Die Anwesenheit ist von den Vorsitzenden bei der Eröffnung des Tagesordnungspunktes sowie bei Einleitung des konkreten Wahlvorgangs formal festzustellen und zu dokumentieren.

(5) Die Leitung der Wahl übernehmen im Fall einer Briefwahl die beiden Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung sowie die*der Vorsitzende des Wahlausschusses gemäß § 6. Sie werden unterstützt durch die Geschäftsstelle des Hochschulrats und das Zentrale Wahlamt.

(6) Das Öffnen der fristgerecht eingegangenen Briefwahlunterlagen, die Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen schnellstmöglich öffentlich durch die Leitung dieser Wahl gemäß Absatz 5. Die Stimmabgabe wird in dem Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 4 vermerkt.

§ 14b**Wahlen zu oder innerhalb von Gremien in elektronischem Format**

Für nicht in Urwahl stattfindende sonstige Wahlen zu oder innerhalb von Gremien (z.B. Wahl des Gremienvorsitzes, Wahlen zu Kommissionen und Ausschüssen, etc.) findet die Onlinewahlverordnung keine Anwendung; dies gilt gem. § 5 Absatz 4 Satz 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nicht für die Wahl von Rektoratsmitgliedern durch die Hochschulwahlversammlung.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügausschluss

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Senat in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben.

(2) Die Regelungen dieser Zweiten Satzung zur Änderung der Wahlordnung treten mit Außerkrafttreten des § 5 Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 und Satz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), außer Kraft.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 19. Mai 2021.

Bielefeld, den 1. Juni 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer